

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 1/09 C

L 19 AS 33/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 29 AS 81/07 (SG Dortmund)

1.,

2.,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

JobCenter ARGE Dortmund Sozialamt,
Luisenstraße 11-13, 44122 Dortmund,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Anhörungsrüge der Kläger gegen den Beschluss des Senates vom 29. Dezember 2008
- B 14 AS 114/08 B - wird zurückgewiesen.

Der Antrag der Kläger, ihnen Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben auch für das Verfahren der Anhörungsrüge einander keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Kläger sind mit ihrer Klage, ihnen für März bis Juni 2007 weitere 746,16 Euro Kosten für Unterkunft und Heizung zu gewähren, beim Sozialgericht erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat die Berufung wegen Nichterreichens der Berufungssumme von 750 Euro durch Beschluss vom 17. Oktober 2008 als unzulässig verworfen. Das Bundessozialgericht (BSG) hat den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt und gleichzeitig die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil mit Beschluss vom 29. Dezember 2008 als unzulässig verworfen.
- 2 Gegen den Beschluss des BSG wenden sich die Kläger mit der von ihnen erhobenen Anhörungsrüge. Sie machen geltend, die Entscheidungen in diesem Verfahren verstießen gegen Art 103 Abs 1 Grundgesetz.
- 3 Die Anhörungsrüge ist unzulässig. Die Kläger haben nicht formgerecht (§ 178a Abs 2 Satz 6 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) dargelegt, dass der Senat ihren Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt habe. Ihr Vortrag erschöpft sich in einer Kritik an den vorinstanzlichen Entscheidungen und ist in keiner Weise auf eine mögliche Gehörsverletzung durch das BSG gerichtet. Es ist jedoch nicht Sinn der Anhörungsrüge, das Beschwerdeverfahren oder gar das vorinstanzliche Verfahren fortzusetzen. Der Beschluss über eine erfolglose Anhörungsrüge soll deshalb nur kurz begründet werden (§ 178a Abs 4 Satz 4 SGG).
- 4 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil - wie oben ausgeführt - die weitere Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 5 Diese Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss (§ 178a Abs 4 Satz 3 SGG) ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter. Die Besetzung bei der Verwerfung der Anhörungsrüge entspricht derjenigen bei Erlass des angegriffenen Beschlusses.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

